

NEUFASSUNG der

Vorlage Nr. L158/19

für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung (staatlich) am 17. Oktober 2018

Neugestaltung des Aufnahmeverfahrens an Grundschulen

2. Befassung nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens

A. Problem

Das derzeitige Aufnahmeverfahren an Grundschulen entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht den Interessen von Familien mit Kindern im Grundschulalter. So berücksichtigt es das Bedürfnis nach einer gemeinsamen Beschulung von Geschwisterkindern in der Grundschule als Aufnahmekriterium nur dann, wenn an einer angewählten Schule noch Plätze frei sind, nicht aber bei einem Überhang an Einschulungskindern im eigenen Einzugsbezirk (Anmeldeüberhang). Des Weiteren wird der berufsbedingte Betreuungsbedarf der Eltern nach geltender Rechtslage nicht als unmittelbares Aufnahmekriterium berücksichtigt; vielmehr führt er lediglich zu einer Gleichstellung mit den Kindern aus dem Einzugsbezirk, wenn bereits ein Geschwisterkind die Schule besucht. Auch in diesem Fall ist aber der Platz an der angewählten Schule durch die Gleichstellung nicht gesichert, denn nach geltendem Recht werden die Plätze dann unter allen Kindern verlost. Schließlich entfaltet auch der Aspekt der Schulweglänge im aktuell geltenden Aufnahmeverfahren für die Grundschulen keine Relevanz.

Entwürfe zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und zur Änderung der Aufnahmeverordnung wurden der Deputation für Kinder und Bildung in der Sitzung am 12. Juni 2018 (Vorlage Nr. L 139/19) zur Kenntnis vorgelegt und anschließend der Senat befasst und das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Über die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens soll der Deputation berichtet werden.

B. Lösung

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden die Gesamtvertretungen der Eltern in Bremen und in Bremerhaven, die Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler in Bremen und in Bremerhaven, die bestehenden Arbeitskreise der Schulleitungen der Schulstufen, der Landesbehindertenbeauftragte, der Behindertenbeauftragte der Schulen in Bremen und in Bremerhaven und der Personalrat Schulen in Bremen und in Bremerhaven in ein Beteiligungsverfahren eingebunden.

Aus dem Beteiligungsverfahren haben sich keine Änderungserfordernisse ergeben:

Der ZEB Bremen und der Personalrat Schulen begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen für das Aufnahmeverfahren in der Grundschule ausdrücklich. Der ZEB Bremerhaven erklärt, er habe keine Einwände vorzubringen. Auch der Personalrat Schulen Bremerhaven äußert Zustimmung. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit teilt mit, dass keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen bestehen. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Es werden nun das Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung gemäß Anlage 1 und die Verordnung zur Änderung der Aufnahmeverordnung in der Fassung gemäß Anlage 2 vorgelegt.

Um dem Interesse der Familien an einer möglichst bedürfnisgerechten Verteilung der Schulplätze stärker Rechnung zu tragen, werden die normativen Grundlagen für das Aufnahmeverfahren geändert. Zu diesem Zweck wird § 6 Abs. 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes mit dem anliegenden Entwurf für ein Änderungsgesetz (Anlage 1) neu gefasst. Bei der Gelegenheit wird auch eine Korrektur in § 6a Abs. 4 Satz 3 Bremisches Schulverwaltungsgesetz vorgenommen, der zu eng gefasst war.

Zugleich wird die Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen hinsichtlich des Aufnahmeverfahrens für die Grundschulen angepasst (Anlage 2). Im Zuge dessen werden weitere Anpassungsbedarfe berücksichtigt, die sich erst nach der 1. Deputationsbefassung ergeben haben: Zum einen wird wegen des vorgezogenen Anmelde- und Aufnahmeverfahrens an den öffentlichen Grundschulen die Meldefrist für die privaten Grundschulen vorverlagert. Die Träger der privaten Grundschulen hatten Gelegenheit, zu dieser Änderung Stellung zu nehmen. Einige Träger sehen die Vorverlegung der Meldefrist kritisch. Um jedoch das Einschulungsverfahren besser mit den Aufnahmeverfahren für den Hort und – bei Rückstellungen – mit den Kitas abstimmen zu können, ist die frühere Meldung der Kinder, die eine private Grundschule besuchen werden, unverzichtbar.

Ein weiterer zusätzlicher Änderungsbedarf in der Aufnahmeverordnung ergab sich hinsichtlich der Kapazitäten: So werden die Raumbedarfe für die einzelnen Schulstufen und Schular-

ten sowie die Zusammensetzung der Inklusionsklassen zukünftig explizit in der Verordnung normiert, um diese Festlegungen gerichtsfester zu machen.

Eine synoptische Darstellung aller geplanten Änderungen nebst Begründung im Einzelnen ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigelegt.

C. Finanzielle/Personelle Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die vorgelegten Änderungen dienen der bedarfsgerechteren Vergabe von Schulplätzen. Sie zielen damit auf einen möglichst effizienten Einsatz öffentlicher Mittel. Ein finanzieller oder personeller Mehraufwand ist durch die Verabschiedung des Änderungsgesetzes und der Änderungsverordnung nicht zu erwarten.

Die Änderungen betreffen Schülerinnen und Schüler gleichermaßen. Durch die stärkere Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs im Aufnahmeverfahren für die Grundschulen werden die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf insbesondere für Mütter von Kindern im Grundschulalter verbessert.

D. Abstimmung / Weiteres Verfahren

Das Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes gemäß Anlage 1 und die Verordnung zur Änderung der Aufnahmeverordnung gemäß Anlage 2 wurden vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich und materiell-rechtlich geprüft. Die Abstimmung mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven ist erfolgt.

Der Entwurf für das Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes gemäß Anlage 1 wird dem Senat zur Beschlussfassung mit der Bitte um Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Land) zugeleitet; die Verordnung zur Änderung der Aufnahmeverordnung gemäß Anlage 2 wird zur Kenntnis beigelegt.

Das Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes soll im November in der Bremischen Bürgerschaft (Land) behandelt werden.

E. Beschlussvorschlag

1. Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt den Entwurf für das Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes gemäß Anlage 1 zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.
2. Die Deputation für Kinder und Bildung stimmt der Verordnung zur Änderung der Aufnahmeverordnung gemäß Anlage 2 zu. Hinsichtlich der Änderungen nach Artikel 1

Nummern 2a, 3, 4, 6 und 7 der Änderungsverordnung gilt diese Zustimmung vorbehaltlich der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes gemäß Anlage 1 in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag).

In Vertretung

Frank Pietrzok

Staatsrat

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

Vom...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Schulverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 280, 388, 399 — 223-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 3d ersetzt:

„(3) Kinder, die ab dem folgenden Schuljahr schulpflichtig sind, werden im Rahmen der festgesetzten Aufnahmekapazität in der Grundschule aufgenommen, in deren Einzugsbezirk sie wohnen (Anmeldeschule). Auf Antrag gleichrangig aufgenommen werden aus anderen Einzugsbezirken

1. Härtefälle oder
2. Geschwisterkinder,
 - a) deren älteres Geschwisterkind der Grundschule nach Absatz 3a Satz 2 zugewiesen wurde oder
 - b) die aufgrund einer Änderung des Einzugsbezirks nicht mehr als Kinder aus dem Einzugsbezirk gelten.

(3a) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen nach Absatz 3 die festgesetzte Aufnahmekapazität der Grundschule (Anmeldeüberhang), erfolgt die Aufnahme in die Anmeldeschule nach Maßgabe der folgenden Kriterien:

1. Härtefälle,
2. Geschwisterkinder und
3. Betreuungsbedarf aufgrund beruflicher Erfordernisse der Erziehungsberechtigten im Sinne von § 60 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes.

Kinder, die nicht in der Anmeldeschule aufgenommen werden können, werden anderen wohnortnahen Grundschulen zugewiesen, soweit deren Aufnahmekapazität nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und den gleichrangig aufzunehmenden Kindern dies zulässt.

(3b) Auf Antrag wird ein Kind in einer Grundschule eines anderen Einzugsbezirks (Anwahlschule) aufgenommen, soweit deren Aufnahmekapazität nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und den gleichrangig aufzunehmenden Kindern dies zulässt und die funktionsgerechte Auslastung der Anmeldeschule

dadurch nicht beeinträchtigt wird. Übersteigt die Zahl der Anträge nach Satz 1 die Zahl der freien Plätze an der Anwahlschule, erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Kriterien:

1. Kinder aus einer Grundschule mit einem Anmeldeüberhang,
2. Geschwisterkinder,
3. Betreuungsbedarf aufgrund beruflicher Erfordernisse der Erziehungsberechtigten im Sinne von § 60 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes,
4. Anwahl oder Abwahl der gebundenen Ganztagsbeschulung und
5. Schulweglänge.

(3c) Bei einer Grundschule mit einem von der Fachaufsicht genehmigten besonderen Fremdsprachen- oder Sportangebot entscheidet über die Aufnahme die Eignung des Kindes; bei gleicher Eignung werden Kinder aus dem Einzugsbezirk vorrangig berücksichtigt.

(3d) Das Nähere zur Aufnahme an der Grundschule nach den Absätzen 3 bis 3c, insbesondere zum Verfahren sowie zu den Aufnahme- und Eignungskriterien und deren Rangfolge und den Kriterien für Härtefälle regelt eine Rechtsverordnung.“

2. § 6a Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler, die in den Einzugsbezirk einer Grundschule gezogen sind oder nachweislich zum kommenden Schuljahr dorthin ziehen werden, werden auf Antrag so behandelt, als würden sie die für ihren neuen Wohnort zuständige Grundschule besuchen (Schulbesuchsfiktion).“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Das Aufnahmeverfahren an Grundschulen in der geltenden Form entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht den Interessen von Familien mit Kindern im Grundschulalter. So berücksichtigt es zum einen das Familieninteresse an einer gemeinsamen Beschulung von Geschwisterkindern in der Grundschule nur dann, wenn an einer angewählten Schule noch Plätze frei sind, nicht aber bei einem Überhang an Einschulungskindern aus dem eigenen Einzugsbezirk. Des Weiteren wird der Betreuungsbedarf der Eltern nach geltender Rechtslage nicht als unmittelbares Aufnahmekriterium berücksichtigt; vielmehr führt es lediglich zu einer

Gleichstellung mit den Kindern aus dem Einzugsbezirk, wenn bereits ein Geschwisterkind die Schule besucht). Schließlich entfaltet auch der Aspekt der Schulweglänge im aktuell geltenden Aufnahmeverfahren keinerlei Relevanz.

Um dem Interesse der Familien an einer möglichst alltags- und familiengerechten Verteilung der Schulplätze mehr Rechnung zu tragen, sind die normativen Grundlagen für das Aufnahmeverfahren entsprechend anzupassen. Zu diesem Zweck wird § 6 Absatz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes neu gefasst.

Zukünftig werden im Falle eines Anmeldeüberhangs vorrangig alle Härtefälle, die Geschwisterkinder und alle Kinder, deren Erziehungsberechtigte einen Betreuungsbedarf aufgrund beruflicher Erfordernisse haben, an der Schule ihres Einzugsbezirks aufgenommen. Unter den übrigen Kindern werden diejenigen, die den kürzesten Schulweg zu einer benachbarten Grundschule mit freien Plätzen haben, dieser benachbarten Grundschule zugewiesen. Somit wird sichergestellt, dass alle Kinder einen wohnortnahen Schulplatz erhalten.

Im Falle des Anwahlüberhangs, also einer zu hohen Nachfrage nach freien Plätzen an einer anderen Grundschule als der des Einzugsbezirks (Anwahlschule), werden die freien Plätze wie bisher auch an Geschwisterkinder vergeben. Als weitere Auswahlkriterien kommen nun der Betreuungsbedarf wegen beruflicher Erfordernisse und die Abwahl der gebundenen Ganztagsbeschulung sowie die Schulweglänge hinzu. Mithilfe dieser Kriterien können die freien Plätze an überangewählten Grundschulen bedarfsgerechter verteilt werden als durch das bisherige Losverfahren.

Zu Nr. 2

§ 6a Absatz 4 Satz 3 war sprachlich verunglückt und zudem zu eng gefasst. Zukünftig sollen auch Kinder von dieser Schulbesuchsfiktion (und in der Folge von dem Regionalkriterium) profitieren können, die erst nach dem Aufnahmeverfahren, also im 2. Halbjahr der 4. Jahrgangsstufe oder in den Sommerferien umziehen oder aus anderen Bundesländern oder dem Ausland zuziehen werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Familien zur Entlastung ihrer schulpflichtigen Kinder nach Möglichkeit zum Schuljahreswechsel umziehen bzw. zuziehen und gerade nicht im laufenden Schuljahr.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen

Vom 2018

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3d, des § 6a Absatz 8 in Verbindung mit § 92 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 280, 388, 399; 2008 S. 358 — 223-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Änderungsgesetzes] (Brem.GBl. S.) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 27. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 29 — 223-b-10) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „vom 1. März 1996 (Brem.ABl. S. 639)“ durch die Angabe „vom 18. September 2017 (Brem.ABl. 2018, S. 880)“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Nachweise sowie Anträge auf eine Schulbesuchsfiktion sind innerhalb der Anmeldefrist einzureichen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 6b Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:

„Innerhalb der übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden zunächst die nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Satz 2 nicht aufgenommenen Härtefälle berücksichtigt.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Grundsatz der Einzugsbezirke, Allgemeines

(1) Die Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder sowie die Erziehungsberechtigten der Kinder, die nach § 53 Absatz 2 und 3 des Bremischen Schulgesetzes schulpflichtig werden können, müssen diese Kinder innerhalb einer in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Frist (Anmeldefrist) an der Anmeldeschule anmelden. Die Zuordnung zur Anmeldeschule richtet sich nach dem für jede Grundschule der jeweiligen Stadtgemeinde festgelegten Einzugsbezirk. Die Kinder werden zum kommenden Schuljahr an der Anmeldeschule oder bei nicht

ausreichender Kapazität an einer anderen wohnortnahen Grundschule aufgenommen.

(2) Ein Antrag auf Aufnahme in eine Anwahlschule ist innerhalb der Anmeldefrist bei der Anmeldeschule einzureichen. Er ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist zu begründen und hinsichtlich damit verbundener Anträge auf Anerkennung als Härtefall oder auf Berücksichtigung des Betreuungsbedarfes durch Nachweise glaubhaft zu machen. Der im Fall des Anmeldeüberhangs zu berücksichtigende Betreuungsbedarf ist auf Anforderung der jeweiligen Anmeldeschule bis zum 15. Dezember des Jahres, in dem die Anmeldung erfolgt, vorzutragen und durch Nachweise glaubhaft zu machen. Nach Ablauf dieser Fristen eingereichte Anträge oder Nachweise werden nicht berücksichtigt.

(3) Ein Härtefall liegt vor, wenn

1. für eine bei dem Kind oder seinem Erziehungsberechtigten vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen räumlichen oder Voraussetzungen vorhanden sind oder das Kind aufgrund seiner Behinderung auf eine Halbtagsbeschulung angewiesen ist und diese Bedingungen an der Anmeldeschule nicht bestehen oder
2. bei Nichtaufnahme des Kindes aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen für das einzuschulende Kind oder seine Erziehungsberechtigten entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten.

Als Geschwisterkinder gelten einzuschulende Geschwisterkinder, deren älteres Geschwisterkind die jeweilige Grundschule auch im folgenden Schuljahr noch besuchen wird. Abweichend davon gilt die Gleichstellung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch für einzuschulende Geschwisterkinder, deren Geschwisterkind, das die Grundschule im kommenden Schuljahr noch besuchen wird, selbst gemäß dieser Regelung aufgenommen wurde.

(4) Über die Aufnahme entscheidet die Konferenz der Grundschulen der Region. Über eine Zuweisung nach § 6a Absatz 2 Satz 1 zu einer Grundschule in einer anderen Region sowie über Anträge auf Aufnahme aus einer anderen Region entscheidet sie nach Rücksprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der jeweiligen Grundschule. Die Konferenz der Grundschulen der Region besteht aus den Schulleiterinnen oder den Schulleitern der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region als stimmberechtigte Mitglieder und je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats der Grundschulen der Region als beratende Mitglieder."

4. Nach § 6 werden folgende §§ 6a bis 6c eingefügt:

„§ 6a Verfahren bei Anmeldeüberhang

(1) Im Fall eines Anmeldeüberhangs erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Kriterien in absteigender Rangfolge:

1. Härtefälle im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 1,

2. Geschwisterkinder im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3,
3. Betreuungsbedarf aufgrund der regelmäßigen Abwesenheit des oder der Erziehungsberechtigten im Sinne von § 60 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes an mindestens zwei Schulfreizeiten wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Umschulung, beruflicher Weiterbildung oder Studiums.

Abweichend von § 3 Absatz 2 entscheidet unter Ranggleichen das jeweils nachfolgende Kriterium.

(2) Im Übrigen werden zum Abbau des Anmeldeüberhangs die Kinder mit dem jeweils kürzesten zumutbaren Schulweg, dessen Länge 2,5 km Fußweg nicht überschreiten soll, Grundschulen in benachbarten Einzugsbezirken zugewiesen, deren Aufnahmekapazität dies nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und der gleichrangig mit diesen aufzunehmenden Kinder noch zulässt. Sie werden nach Maßgabe der Schulweglänge zur Anmeldeschule in aufsteigender Rangfolge auf die Warteliste der Anmeldeschule gesetzt. Steht kein wohnortnaher Schulplatz zur Verfügung, hat die Anmeldeschule, bei mehreren Kindern auch eine andere wohnortnahe Grundschule über Kapazität aufzunehmen. Frei werdende Schulplätze werden in diesem Fall erst dann wieder über die Warteliste vergeben, wenn der Kapazitätsüberhang nicht mehr besteht.

§ 6b Anwahl einer anderen Grundschule

(1) Auf Antrag wird ein Kind in der Anwahlschule aufgenommen, soweit deren Aufnahmekapazität nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und der gleichrangig mit diesen aufzunehmenden Kinder dies zulässt. Ein Antrag auf Aufnahme in die Anwahlschule kann abgelehnt werden, wenn ~~dadurch die in der Anlage festgesetzte Mindestgröße der Klassenzüge Aufnahme an der Anwahlschule die für den Schulbetrieb funktionsgerechte Auslastung der Anmeldeschule unterschritten würde beeinträchtigt wäre.~~

(2) Übersteigt die Anzahl der Anträge nach Absatz 1 Satz 1 die Anzahl der Plätze, die nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und der gleichrangig mit diesen aufzunehmenden Kinder noch frei sind (Anwahlüberhang), erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. Kinder aus einer Grundschule mit einem Anmeldeüberhang,
2. Geschwisterkinder im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 2,
3. Betreuungsbedarf im Sinne von § 6a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3,
4. Anwahl oder Abwahl der gebundenen Ganztagsbeschulung,
5. Schulweglänge (Fußweg).

Abweichend von § 3 Absatz 2 entscheidet unter Ranggleichen das jeweils nachfolgende Kriterium.

§ 6c Aufnahme in eine Grundschule mit besonderem Fremdsprachenangebot

(1) Erziehungsberechtigte, die ihr Kind eine Grundschule mit besonderem, von der Schulaufsicht genehmigtem Fremdsprachenangebot besuchen lassen möchten, können die Aufnahme ihres Kindes in dieses Fremdsprachenangebot beantragen.

(2) Übersteigt die Anzahl der Anträge nach Absatz 1 die Aufnahmefähigkeit des besonderen Fremdsprachenangebots, werden zunächst die Kinder aufgenommen, die für das besondere Fremdsprachenangebot besonders geeignet sind. Das ist gegeben, wenn

1. das Kind die Fremdsprache bereits mindestens in Grundkenntnissen beherrscht oder
2. die Fremdsprache die Muttersprache von mindestens einem Erziehungsberechtigten im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Schulgesetzes des Kindes ist.

Bei gleicher Eignung werden Kinder aus dem Einzugsbezirk der Grundschule vorrangig berücksichtigt. Im Übrigen entscheidet das Los.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der jeweiligen Grundschule nach Beratung mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des dortigen Elternbeirates."

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort "Einschulungskinder" durch das Wort "Kinder" und die Angabe "15. Februar" durch die Angabe "15. Dezember" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort "Einschulungskind" durch das Wort "Kind" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Ein Kind, das nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens nachweislich in das Einzugsgebiet einer Grundschule gezogen ist oder bis zum Beginn des kommenden Schuljahres dorthin ziehen wird und nicht bereits in einer anderen Grundschule in zumutbarer Entfernung zum neuen Wohnort aufgenommen ist, wird auf Antrag je nach Aufnahmefähigkeit in dieser oder einer anderen wohnortnahen Grundschule aufgenommen. Ist in keiner wohnortnahen Grundschule ein Platz frei, wird das Kind in einer wohnortnahen Grundschule über Kapazität aufgenommen, in der alle Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und die gleichrangig mit diesen aufzunehmenden Kinder zuvor einen Platz erhalten haben. § 6a Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend."

6. In § 8 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort "Härtefallanträge" die Wörter "oder Anträge auf eine Schulbesuchsfiktion" eingefügt.

7. § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Anlage 2 zur Deputationsvorlage L158/19

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Schulbesuchsfiktion gilt auch für Kinder, die nach § 6a Absatz 2 Satz 1 oder § 7 Absatz 2 Satz 2 einer anderen als der zuständigen Grundschule zugewiesen worden sind."

8. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 kann in der Sekundarstufe I die Schule gewechselt werden, wenn in der angewählten Schule im Rahmen ihrer festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. Der Antrag auf Aufnahme in eine andere Schule ist bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres schriftlich bei der angewählten Schule zu stellen. Der Wechsel soll nur zum Anfang eines neuen Schuljahres erfolgen. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 entsprechend.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 1“ durch „Anlage“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Möglichkeiten" die Wörter "nach Maßgabe der in der Anlage 4 festgesetzten Raumbedarfe" eingefügt.

~~bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:~~

~~"Die in der Anlage festgelegte Mindestgröße soll dabei nicht unterschritten werden."~~

cc) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Für Schülerinnen und Schüler aus den Sprachförderkursen kann in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat bis zu zwei Plätze je Klassenverband freihalten. Die Regelgröße der Klassen, die keine Eingangsjahrgänge sind, kann dabei vorbehaltlich der räumlichen Möglichkeiten der Schule für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus den Sprachförderkursen um bis zu zwei Regelschulplätzen je Klassenverband erhöht werden. § 17 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

10. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage

(Zu § 6b Absatz 1 und § 18)

Anlage 2 zur Deputationsvorlage L158/19

Schulart/ Schulstufe	Jahrgangsstufen	Regelgröße	Mindestgröße	Raumbedarf pro Schulplatz
Grundschule Inklusive Klasse	1 – 4	24 17+5	20	2,7 m ²
Oberschule Inklusive Klasse	5 – 10	25 17+5	20	2,5 m ²
Gymnasium Inklusive Klasse	5 – 9	30 19+5	27	2,2 m ²
Gymnasiale Oberstufe	E-Phase	28		2,0 m ²
	Qualifikationsphase	25		

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Neugestaltung des Aufnahmeverfahrens an Grundschulen

Synoptische Übersicht über die Änderungen der Rechtsgrundlagen¹

Bremisches Schulverwaltungsgesetz		
Fassung vom 24.03.2015	Neufassung	Begründung
§ 6 Schulangebot, Kapazitäten und stadtweite Anwählbarkeit	§ 6 Schulangebot, Kapazitäten und stadtweite Anwählbarkeit	
<p>(3) ¹Die Grundschülerinnen und -schüler werden nach Anmeldung in der regional zuständigen Grundschule durch die Konferenz der Grundschulen der Region einer wohnortnahen Grundschule zugewiesen. ²Gleichrangig werden Kinder zugewiesen, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). ³Härtefälle liegen vor, wenn</p> <p>a) für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an der regional zuständigen Schule nicht bestehen oder</p> <p>b) ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht und eine Versagung der Aufnahme zu Problemen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf führen würde, die das üblicherweise Vorkommende überschreitet.</p> <p>⁴Übersteigen diese Zuweisungen die festgesetzten Kapazitäten, werden die Kinder, die von den unter</p>	<p>(3) ¹Kinder, die ab dem folgenden Schuljahr schulpflichtig sind, werden im Rahmen der festgesetzten Aufnahmekapazität in der Grundschule aufgenommen, in deren Einzugsbezirk sie wohnen (Anmeldeschule). ²Auf Antrag gleichrangig aufgenommen werden aus anderen Einzugsbezirken</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Härtefälle oder 2. Geschwisterkinder, <ol style="list-style-type: none"> a) deren älteres Geschwisterkind der Grundschule nach Absatz 3a Satz 2 zugewiesen wurde oder b) die aufgrund einer Änderung des Einzugsbezirks nicht mehr als Kinder aus dem Einzugsbezirk gelten. <p>(3a) ¹Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen nach Absatz 3 die festgesetzte Aufnahmekapazität der Grundschule (Anmeldeüberhang), erfolgt die Aufnahme in die Anmeldeschule nach Maßgabe der folgenden Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Härtefälle, 2. Geschwisterkinder und 	<p><u>Abs. 3</u></p> <p>Satz 1: Sprengelprinzip wird als bewährter Grundsatz beibehalten. Es dient der Orientierung der Eltern und ihrer Kinder und gewährleistet kurze Schulwege.</p> <p>Satz 2: Diese Regelung dient der Gleichstellung von Kindern aus anderen Sprengeln mit den Sprengelkindern. Sie soll nur in engen Ausnahmefällen erfolgen, damit das Sprengelprinzip weitestgehend gewahrt bleibt und möglichst keine Verdrängung von Sprengelkindern aus dem Sprengel erfolgt.</p> <p>Nr. 1: Die Härtefälle werden in der Aufnahmeverordnung definiert.</p> <p>Nr. 2: Geschwisterkinder aus anderen Einzugsbezirken werden den Sprengelkindern nur dann gleichgestellt, wenn es nicht die Anwahlschule des älteren Geschwisterkindes ist.</p> <p><u>Abs. 3a</u></p> <p>Der Anmeldeüberhang soll zunächst dadurch abgebaut werden, dass Anwahler vor anderen Anwahler bedient werden. Das ergibt sich aus Abs. 3b S.</p>

¹ Änderungen gegenüber dem Entwurf vom 12.06.2018 (1. Deputationsbefassung) sind gelb hinterlegt.

~~a) beschriebenen Härtefällen betroffen sind, vorrangig zugewiesen. ⁵In Bezug auf die weiteren Zuweisungen entscheidet das Los zwischen den als wohnortnah zugewiesenen Kindern und den Geschwisterkindern. ⁶Anträge auf Zuweisungen in eine regional nicht zuständige Grundschule sind im Rahmen der Kapazitäten zu berücksichtigen, sofern es sich um eine Ganztagsgrundschule der Wohnregion oder die nächstgelegene Ganztagsgrundschule, eine in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigte Grundschule mit besonderem Sprach- oder Sportangebot oder eine an eine Oberschule angegliederte Grundschule handelt. ⁷Anträge auf Zuweisung in eine andere nicht regional zuständige Grundschule können berücksichtigt werden, sofern dort noch Kapazitäten frei sind. ⁸Diese finden vorrangig Berücksichtigung sofern ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht. ⁹Übersteigt die Zahl der Anträge die Zahl der freien Plätze an der jeweiligen Grundschule, entscheidet das Los. ¹⁰Die Senatorin für Kinder und Bildung in der Stadtgemeinde Bremen oder der Magistrat in der Stadtgemeinde Bremerhaven kann in begründeten Einzelfällen eine vom vorstehenden abweichende Zuweisung vornehmen, soweit dieses aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation erforderlich ist, um Belastungen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten, zu vermeiden. ¹¹Das Nähere zum Aufnahmeverfahren regelt eine Rechtsverordnung.~~

3. ~~Betreuungsbedarf aufgrund beruflicher Erfordernisse der Erziehungsberechtigten im Sinne von § 60 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes.~~

²Kinder, die nicht in der Anmeldeschule aufgenommen werden können, werden anderen wohnortnahen Grundschulen zugewiesen, soweit deren Aufnahmekapazität nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und den gleichrangig aufzunehmenden Kindern dies zulässt.

(3b) ¹Auf Antrag wird ein Kind in einer Grundschule eines anderen Einzugsbezirks (Anwahlschule) aufgenommen, soweit deren Aufnahmekapazität nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und den gleichrangig aufzunehmenden Kindern dies zulässt und die funktionsgerechte Auslastung der Anmeldeschule dadurch nicht beeinträchtigt wird. ²Übersteigt die Zahl der Anträge nach Satz 1 die Zahl der freien Plätze an der Anwahlschule, erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Kriterien:

1. ~~Kinder aus einer Grundschule mit einem Anmeldeüberhang~~
2. ~~Geschwisterkinder,~~
3. ~~Betreuungsbedarf aufgrund beruflicher Erfordernisse der Erziehungsberechtigten im Sinne von § 60 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes,~~
4. ~~Anwahl oder~~ Abwahl der gebundenen Ganztagsbeschulung und
5. ~~Schulweglänge.~~

(3c) Bei einer Grundschule mit einem von der Fachaufsicht genehmigten besonderen Fremdsprachen- oder Sportangebot entscheidet über die Aufnahme

2 Nr. 1. Falls der Anmeldeüberhang dadurch nicht oder nicht vollständig abgebaut werden kann, muss eine Auswahl unter den Sprengelkindern erfolgen. Kriterien für eine Privilegierung sind: Härtefälle, Geschwisterkinder, Kinder mit Betreuungsbedarf, der nur an der Sprengelschule bedient werden kann.

Satz 2: Die zugewiesene Grundschule muss wohnortnah sein. Kann das nicht gewährleistet werden, müssen die Kinder im Notfall über Kapazität an der Sprengelschule aufgenommen werden. Möglichst passgenaue Kapazitätsplanungen sollten dies im Vorfeld weitestgehend verhindern.

Abs. 3b

Satz 1 regelt die grundsätzliche Möglichkeit, andere Grundschulen als die Sprengelschule anzuwählen.

Satz 2: Hier geht es nur um die Vergabe von noch freien, aber überangewählten Plätzen an Anwahlschulen unter denjenigen Bewerbern, die nicht im Sprengel wohnen und auch nicht nach Satz 2 den Sprengelkindern gleichgestellt sind (Anwahlüberhang).

Zuallererst sollen Kinder bedient werden, deren Anmeldeschule nicht genug Platz hat (Anmeldeüberhang nach Abs. 3c).

Abs. 3 c

Die Grundschulen mit besonderem Angebot sollen eignungsgerecht aufnehmen. Dies entspricht den bewährten Aufnahmeregelungen im Rahmen des laufenden Schulversuchs betreffend das Französisch-Angebot an der Freiligrathstraße. Die konkreten Eignungskriterien (z.B. Muttersprache etc.) können im Rahmen der Verordnung geregelt werden.

	<p>die Eignung des Kindes; bei gleicher Eignung werden Kinder aus dem Einzugsbezirk vorrangig berücksichtigt.</p> <p>(3d) Das Nähere zur Aufnahme an der Grundschule nach den Absätzen 3 bis 3c, insbesondere zum Verfahren sowie zu den Aufnahme- und Eignungskriterien und deren Rangfolge und den Kriterien für Härtefälle regelt eine Rechtsverordnung.</p>	<p><u>Abs. 3d</u></p> <p>Die Definition der Härtefälle, die Kriterien für die Eignung nach Abs. 3c, die Festlegung der Rangfolge der Aufnahmekriterien und die der weiteren Modalitäten (Zuständigkeit, Anmeldefristen etc.) erfolgt aus Gründen der Flexibilität auf Verordnungsebene.</p>
<p>§ 6a Aufnahmeverfahren an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen</p>	<p>§ 6a Aufnahmeverfahren an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen</p>	
<p>(4) ¹An Oberschulen darf die bevorzugte Aufnahme nach Leistung nicht für mehr als ein Drittel der an der jeweiligen Schule zur Verfügung stehenden Plätze erfolgen.²Diese und die verbleibenden Plätze werden an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren Grundschulen der aufnehmenden Schule durch Entscheidung der Stadtgemeinde regional zugeordnet sind. ³Vor dem Aufnahmeverfahren zugezogene Schülerinnen und Schüler werden so behandelt, als hätten sie die Grundschule der für ihren Wohnort zuständigen Grundschule besucht. ⁴Sind dann noch Plätze vorhanden, werden auch andere Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen.</p>	<p>(4) ¹An Oberschulen darf die bevorzugte Aufnahme nach Leistung nicht für mehr als ein Drittel der an der jeweiligen Schule zur Verfügung stehenden Plätze erfolgen.²Diese und die verbleibenden Plätze werden an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren Grundschulen der aufnehmenden Schule durch Entscheidung der Stadtgemeinde regional zugeordnet sind. ³<u>Schülerinnen und Schüler, die in den Einzugsbezirk einer Grundschule gezogen sind oder nachweislich zum kommenden Schuljahr dorthin ziehen werden</u>, werden <u>auf Antrag</u> so behandelt, als würden sie die für ihren <u>neuen</u> Wohnort zuständige Grundschule <u>besuchen (Schulbesuchsfiktion)</u> ⁴Sind dann noch Plätze vorhanden, werden auch andere Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen.</p>	<p>§ 6a Abs. 4 Satz 3 war sprachlich verunglückt und zudem zu eng gefasst. Zukünftig sollen auch Kinder von dieser Schulbesuchsfiktion (und in der Folge von dem Regionalkriterium) profitieren können, die erst nach dem Aufnahmeverfahren, also im 2. Halbjahr der 4. Jahrgangsstufe oder in den Sommerferien tatsächlich umziehen werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Familien zur Entlastung ihrer schulpflichtigen Kinder nach Möglichkeit zum Schuljahreswechsel umziehen bzw. zuziehen und gerade nicht im laufenden Schuljahr.</p>

Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen		
Fassung vom 27.01.2016	Neufassung	Begründung
§ 2 Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern	§ 2 Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern	
(1) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hauptwohnung nicht im Land Bremen haben, werden gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern aus Bremen nachrangig aufgenommen. Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die einem der in § 1 Absatz 3 der Vereinbarung der Gegenseitigkeit des Besuchs öffentlicher Schulen zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen vom 1. März 1996 (Brem.ABl. S. 639) genannten Verträge unterfallen.	(1) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hauptwohnung nicht im Land Bremen haben, werden gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern aus Bremen nachrangig aufgenommen. Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die einem der in § 1 Absatz 3 der Vereinbarung der Gegenseitigkeit des Besuchs öffentlicher Schulen zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen vom 18. September 2017 (Brem.ABl. 2018, S. 880) genannten Verträge unterfallen.	Aktualisierung des Bezugs auf die neue Gegenseitigkeitsvereinbarung zwischen Niedersachsen und Bremen
(2) Fristgerechte Anmeldungen zur Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Bundesländern, die zum kommenden Schuljahr nachweislich ihre Hauptwohnung im Land Bremen haben werden, nehmen gleichberechtigt am Aufnahmeverfahren teil.	(2) ¹ Fristgerechte Anmeldungen zur Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Bundesländern, die zum kommenden Schuljahr nachweislich ihre Hauptwohnung im Land Bremen haben werden, nehmen gleichberechtigt am Aufnahmeverfahren teil. ²Die Nachweise sowie Anträge auf eine Schulbesuchsfiktion sind innerhalb der Anmeldefrist einzureichen.	Der neue Satz 2 dient der Klarstellung in Bezug auf die einzuhaltende Frist.
§ 4 Warteliste	§ 4 Warteliste	
(1) ¹ Bewerberinnen und Bewerber, deren Aufnahme abgelehnt worden ist, werden in eine Warteliste mit Rangfolge aufgenommen, es sei denn, ihre Aufnahme wurde nach § 6 Absatz 4 Satz 1 abgelehnt. ² Die Warteliste wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 per Los besetzt. ³ Die Warteliste hat nur für das erste Halbjahr des jeweiligen Schuljahres Gültigkeit.	(1) ¹ Bewerberinnen und Bewerber, deren Aufnahme abgelehnt worden ist, werden in eine Warteliste mit Rangfolge aufgenommen, es sei denn, ihre Aufnahme wurde nach § 6b Absatz 1 Satz 2 abgelehnt. ² Die Warteliste wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 per Los besetzt. ³ Die Warteliste hat nur für	Anpassung des Bezuges

<p>⁴Mit dem Ablehnungsbescheid ist der Platz der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Warteliste mitzuteilen.</p>	<p>das erste Halbjahr des jeweiligen Schuljahres Gültigkeit. ⁴Mit dem Ablehnungsbescheid ist der Platz der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Warteliste mitzuteilen.</p>	
<p>(2) An einer Grundschule wird die Warteliste nach den für die Aufnahme geltenden Regelungen besetzt.</p>	<p>(2) An einer Grundschule wird die Warteliste nach den für die Aufnahme geltenden Regelungen besetzt.</p>	
<p>(3) An Oberschulen werden in der Warteliste vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 4 berücksichtigt.</p>	<p>(3) An Oberschulen werden in der Warteliste vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 4 berücksichtigt.</p>	
<p>(4) An Gymnasien werden in der Warteliste vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 11 Absatz 3 berücksichtigt.</p>	<p>(4) An Gymnasien werden in der Warteliste vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 11 Absatz 3 berücksichtigt. <u>Innerhalb der übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden zunächst die nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Satz 2 nicht aufgenommenen Härtefälle berücksichtigt.</u></p>	<p>Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass bewilligte Geschwisterkind-Härtefälle, die wegen der Nichterfüllung des Leistungskriteriums nicht aufgenommen wurden, innerhalb der Bewerber/innen ohne Leistungskriterium bei der Besetzung der Warteliste Vorrang haben.</p>
<p>Abschnitt 2 Aufnahme in die Grundschule</p>	<p>Abschnitt 2 Aufnahme in die Grundschule</p>	
<p>§ 6 Aufnahme in die Grundschule</p>	<p>§ 6 <u>Grundsatz der Einzugsbezirke, Allgemeines</u></p>	
<p>(1) ¹Die Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder sowie die Erziehungsberechtigten der Kinder, die nach § 53 Absatz 2 und 3 des Bremischen Schulgesetzes schulpflichtig werden können (Einschulungskinder), müssen diese Kinder innerhalb einer in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Frist an der <u>Grundschule</u> anmelden, in deren Einzugsbezirk sie wohnen (Anmeldeschule). ²Die Zuordnung zur Anmeldeschule richtet sich nach dem für jede Grundschule der jeweiligen Stadtgemeinde</p>	<p>(1) ¹Die Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder sowie die Erziehungsberechtigten der Kinder, die nach § 53 Absatz 2 und 3 des Bremischen Schulgesetzes schulpflichtig werden können, müssen diese Kinder innerhalb einer in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Frist (<u>Anmeldefrist</u>) an der <u>Anmeldeschule</u> anmelden. ²Die Zuordnung zur Anmeldeschule richtet sich nach dem für jede Grundschule der jeweiligen Stadtgemeinde festgelegten Einzugsbezirk. ³Die Kinder werden</p>	<p>Die bisherige Formulierung zu dem grundsätzlichen Anmeldeverfahren bleibt inhaltlich unverändert.</p>

<p>festgelegten Einzugsbezirk. ³Die <i>Einschulungskinder</i> werden zum kommenden Schuljahr an der Anmeldeschule oder, bei nicht ausreichender Kapazität, an einer anderen wohnortnahen Grundschule aufgenommen.</p>	<p>zum kommenden Schuljahr an der Anmeldeschule oder, bei nicht ausreichender Kapazität, an einer anderen wohnortnahen Grundschule aufgenommen.</p>	
	<p><u>(2) ¹Ein Antrag auf Aufnahme in eine Anwahlschule ist innerhalb der Anmeldefrist bei der Anmeldeschule einzureichen. ²Er ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist zu begründen und hinsichtlich damit verbundener Anträge auf Anerkennung als Härtefall oder auf Berücksichtigung des Betreuungsbedarfes durch Nachweise glaubhaft zu machen. ³Der im Fall des Anmeldeüberhangs zu berücksichtigende Betreuungsbedarf ist auf Anforderung der jeweiligen Anmeldeschule bis zum 15. Dezember des Jahres, in dem die Anmeldung erfolgt, vorzutragen und durch Nachweise glaubhaft zu machen. ⁴Nach Ablauf dieser Fristen eingereichte Anträge oder Nachweise werden nicht berücksichtigt.</u></p>	<p>Die Fristenregelung (Ausschlussfrist) wurde aus § 6 Abs. 3 a.F. hierher gezogen, in Bezug auf die Gleichstellung und den Betreuungsbedarf erweitert und die Frist zur Beibringung der Nachweise mit Blick auf Eltern, die erst am letzten Tag der Anmeldefrist zur Anmeldung erscheinen, um zwei Wochen verlängert.</p>
<p>⁴Härtefälle werden gleichrangig mit den Einschulungskindern aus dem Einzugsbezirk aufgenommen, auch wenn die Schule nicht die Anmeldeschule ist. ⁵Ein Härtefall liegt vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an der Anmeldeschule nicht bestehen oder 2. ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht und auch im kommenden Schuljahr noch besuchen wird, und eine Versagung der Aufnahme zu Problemen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf 	<p><u>(3) ¹Ein Härtefall liegt vor, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine <u>bei dem Kind oder seinem Erziehungsberechtigten</u> vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen räumlichen oder Voraussetzungen vorhanden sind <u>oder das Kind aufgrund seiner Behinderung auf eine Halbtagsbeschulung angewiesen ist und diese Bedingungen</u> an der Anmeldeschule nicht bestehen oder 2. <u>bei Nichtaufnahme des Kindes aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen für das einzuschulende</u> 	<p>Absatz 2 dient der Konkretisierung von § 6 Abs. 3 Satz 2 BremSchVwG. Satz 1 beinhaltet die Definition der Härtefälle nach § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BremSchVwG: Nr. 1 übernimmt die alte Härtefall-Regelung wegen Behinderung aus § 6 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a BremSchVwG und stellt zudem jetzt ausdrücklich klar, dass auch eine Behinderung eines Erziehungsberechtigten davon erfasst ist. Sie wird zudem inhaltlich erweitert auf Fälle, in denen das behinderte Kind aufgrund seiner Behinderung nicht ganztags beschulbar ist, weil die Ganztagsbeschulung in seinem Fall gesundheitlich nachteilig wäre oder weil es regelmäßige Therapietermine am Nachmittag hat.</p>

<p>führen würde, die das üblicherweise Vorkommende überschreitet.</p> <p>⁶Abweichend hiervon kann die Senatorin für Kinder und Bildung in der Stadtgemeinde Bremen oder der Magistrat in der Stadtgemeinde Bremerhaven in begründeten Einzelfällen einer Schule ein Kind zuweisen, soweit dies aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation erforderlich ist, um Belastungen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten, zu vermeiden.</p> <p>(2) ¹Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen nach Absatz 1 Satz 1 und der Härtefälle nach Absatz 1 Satz 5 die für die Schule festgesetzte Kapazität (Anmeldeüberhang), wird zunächst über die Anträge auf Aufnahme in eine andere Grundschule entschieden. ²Besteht dann immer noch ein Anmeldeüberhang, werden vorab die von der Senatorin für Kinder und Bildung oder dem Magistrat nach Absatz 1 Satz 6 zugewiesenen Kinder und danach die Härtefälle nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 aufgenommen. ³Im Übrigen entscheidet das Los in der Gruppe aus Einschulungskindern aus dem Einzugsbezirk sowie den Härtefällen nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 2. ⁴Die Einschulungskinder, die dabei keinen Platz erhalten haben, werden auf die Warteliste gesetzt und einer anderen wohnortnahen Grundschule, Härtefälle nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 ihrer Anmelde-schule zugewiesen.</p>	<p><u>lende Kind oder seine Erziehungsberechtigten entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten.</u></p> <p><u>²Als Geschwisterkinder gelten einzuschulende Geschwisterkinder, deren älteres Geschwisterkind die jeweilige Grundschule auch im folgenden Schuljahr noch besuchen wird. ³Abweichend davon gilt die Gleichstellung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch für einzuschulende Geschwisterkinder, deren Geschwisterkind, das die Grundschule im kommenden Schuljahr noch besuchen wird, selbst gemäß dieser Regelung aufgenommen wurde.</u></p>	<p>Nr. 2: Auffangklausel für absolut atypische, extreme Fälle, die der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 3 Satz 10 BremSchVwG entspricht.</p> <p>Satz 2: Konkretisierung der Geschwister-Gleichstellungsregelung aus § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BremSchVwG</p> <p>Satz 3: Gleichstellung auch, wenn das älteste Geschwisterkind noch zum Sprengel gehörte oder wegen Überhang einer anderen Schule zugewiesen wurde, die Schule aber im kommenden Jahr nicht besucht, das mittlere Geschwisterkind die Schule deshalb nach der Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BremSchVwG besucht und das noch Jüngere nun auch aufgenommen werden soll (ehemalige Sprengelkinder und zugewiesene Kinder ziehen alle Geschwister mit, solange noch ein Geschwisterkind in der Schule ist).</p>
<p>(5) ¹Über die Aufnahme entscheidet die Konferenz der Grundschulen der Region <u>mit Ausnahme der Aufnahme nach Absatz 2 Satz 6</u>. ²Über eine Zuweisung nach <u>Absatz 2 Satz 4</u> zu einer <u>Schule</u> in einer anderen Region sowie über <u>Anwahanträge</u> aus einer anderen Region entscheidet sie nach Rücksprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der <u>aufnehmenden oder abgebenden</u> Schule. ³Die Konferenz der Grundschulen der Region besteht aus</p>	<p><u>(4) ¹Über die Aufnahme entscheidet die Konferenz der Grundschulen der Region. ²Über eine Zuweisung nach <u>§ 6a Absatz 2 Satz 1</u> zu einer <u>Grundschule</u> in einer anderen Region sowie über <u>Anträge auf Aufnahme</u> aus einer anderen Region entscheidet sie nach Rücksprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der <u>jeweiligen Grundschule</u>. ³Die Konferenz der Grundschulen der Region besteht aus den Schulleiterinnen oder den Schulleitern der</u></p>	<p>Zuständig bleibt wie bisher die Konferenz der Grundschulen der Region. Auch die bisherige Regelung zu deren Zusammensetzung bleibt beibehalten. Vorgenommen wurden nur eine Anpassung des Verweises und redaktionelle Änderungen.</p>

<p>den Schulleiterinnen oder den Schulleitern der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region als stimmberechtigte Mitglieder und je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats der Grundschulen der Region als beratende Mitglieder.</p>	<p>Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region als stimmberechtigte Mitglieder und je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats der Grundschulen der Region als beratende Mitglieder.</p>	
	<p><u>§ 6a Verfahren bei Anmeldeüberhang</u></p>	
<p>(2) ¹Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen nach Absatz 1 Satz 1 und der Härtefälle nach Absatz 1 Satz 5 die für die Schule festgesetzte Kapazität (Anmeldeüberhang), wird zunächst über die Anträge auf Aufnahme in eine andere Grundschule entschieden. ²Besteht dann immer noch ein Anmeldeüberhang, werden vorab die von der Senatorin für Kinder und Bildung oder dem Magistrat nach Absatz 1 Satz 6 zugewiesenen Kinder und danach die Härtefälle nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 aufgenommen. ³Im Übrigen entscheidet das Los in der Gruppe aus Einschulungskindern aus dem Einzugsbezirk sowie den Härtefällen nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 2. ⁴Die Einschulungskinder, die dabei keinen Platz erhalten haben, werden auf die Warteliste gesetzt und einer anderen wohnortnahen Grundschule, Härtefälle nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 ihrer Anmelde-schule zugewiesen.</p>	<p>(1) ¹<u>Im Fall eines Anmeldeüberhangs erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Kriterien in absteigender Rangfolge:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Härtefälle im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 1.</u> 2. <u>Geschwisterkinder im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3.</u> 3. <u>Betreuungsbedarf aufgrund der regelmäßigen Abwesenheit des oder der Erziehungsberechtigten im Sinne von § 60 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes an mindestens zwei Schulnachmittagen wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Umschulung, beruflicher Weiterbildung oder Studiums.</u> <p>²<u>Abweichend von § 3 Absatz 2 entscheidet unter Ranggleichen das jeweils nachfolgende Kriterium.</u></p> <p>(2) ¹<u>Im Übrigen werden zum Abbau des Anmeldeüberhangs die Kinder mit dem jeweils kürzesten zumutbaren Schulweg, dessen Länge 2,5 km Fußweg nicht überschreiten soll, Grundschulen in benachbarten Einzugsbezirken zugewiesen, deren Aufnahmekapazität dies nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und der gleichrangig mit diesen aufzunehmenden Kinder noch zulässt.</u></p> <p>²<u>Sie werden nach Maßgabe der Schulweglänge zur</u></p>	<p>Dass im Fall eines Anmeldeüberhangs zunächst die Anträge auf Aufnahme an einer anderen Grundschule zu bedienen sind, um den Überhang dadurch abzuschmelzen (und zwar vorrangig gegenüber anderen Anträgen zu der jeweiligen Grundschule hin), ergibt sich (regelungstechnisch sauberer) nun aus § 6b Abs. 1 Nr. 1 (statt wie im 1. Entwurf aus § 6a Abs.1).</p> <p>Im Übrigen handelt es sich hier um die Konkretisierung von § 6 Abs. 3a BremSchVwG.</p> <p>In Satz 1 wird die Rangfolge der Auswahlkriterien festgelegt.</p> <p>In Satz 1 Nr. 3 wird der „Betreuungsbedarf aufgrund beruflicher Erfordernisse“ näher definiert. Dabei ist nach § 6 Abs. 3a S. 2 Nr. 3 BremSchVwG Erziehungsberechtigten-Begriff aus § 60 Abs. 1 BremSchulG zugrunde zu legen. Schulnachmittag meint die Zeit nach 13 Uhr.</p> <p>Zu Satz 2: „Zumutbar“ bedeutet hier, dass auch die Beschaffenheit des Schulweges im Hinblick auf das Alter der Einschulungskinder zu berücksichtigen ist.</p>

	<p><i>Anmeldeschule in aufsteigender Rangfolge auf die Warteliste der Anmeldeschule gesetzt. ³Steht kein wohnortnaher Schulplatz zur Verfügung, hat die Anmeldeschule, bei mehreren Kindern auch eine andere wohnortnahe Grundschule über Kapazität aufzunehmen. ⁴Frei werdende Schulplätze werden in diesem Fall erst dann wieder über die Warteliste vergeben, wenn der Kapazitätsüberhang nicht mehr besteht.</i></p>	
	<p>§ 6b Anwahl einer anderen Grundschule</p>	
<p>(3) ¹Einschulungskinder werden auf Wunsch ihrer Erziehungsberechtigten an einer anderen Grundschule als der Anmeldeschule (Anwahlschule) aufgenommen, wenn dort nach der Aufnahme gemäß Absatz 1 noch Platz ist und die Aufnahme nicht gemäß Absatz 4 abgelehnt wurde. ²Der Antrag auf Aufnahme in eine andere Grundschule ist innerhalb der Anmeldefrist bei der Anmeldeschule einzureichen. ³Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte Anträge, gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.</p>	<p>(1) ¹Auf Antrag wird ein Kind in der Anwahlschule aufgenommen, soweit deren Aufnahmekapazität nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und der gleichrangig mit diesen aufzunehmenden Kinder dies zulässt. ²Ein Antrag auf Aufnahme in die Anwahlschule kann abgelehnt werden, wenn dadurch die in der Anlage festgesetzte Mindestgröße der Klassenzüge Aufnahme an der Anwahlschule die für den Schulbetreiber funktionsgerechte Auslastung an der Anmeldeschule unterschritten würde beeinträchtigt wäre.</p>	<p>Klarstellung und Konkretisierung</p> <p>Die funktionsgerechte Auslastung wird nunmehr durch die in der Neufassung der Anlage festgeschriebene Mindestklassengröße definiert.</p>
<p>⁴Übersteigt die Anzahl der Anträge nach Satz 2 die für die Schule festgesetzte Kapazität (Anwahlüberhang), werden zunächst die Kinder aufgenommen, von denen ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht und auch im kommenden Schuljahr noch besuchen wird. ⁵Im Übrigen entscheidet das Los.</p> <p>(4) ¹Ein Antrag auf Aufnahme in eine andere Grundschule kann abgelehnt werden, wenn durch die Aufnahme an der Anwahlschule die für den Schulbetrieb funktionsgerechte Auslastung der Anmeldeschule beeinträchtigt wäre. ²Dies gilt nicht, wenn</p>	<p>(2) Übersteigt die Anzahl der Anträge nach Absatz 1 Satz 1 die Anzahl der Plätze, die nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und der gleichrangig mit diesen aufzunehmenden Kinder noch frei sind (Anwahlüberhang), erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder aus einer Grundschule mit einem Anmeldeüberhang 2. Geschwisterkinder im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 2. 	

<p>1. die angewählte Grundschule im Gegensatz zur Anmeldeschule ein Ganztagsangebot vorhält und es sich dabei um eine Ganztagschule der Region oder um die wohnortnächste Ganztagschule handelt,</p> <p>2. es sich bei der angewählten Grundschule um eine in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigte Grundschule mit besonderem Sprach- oder Sportangebot oder eine an eine Oberschule angegliederte Grundschule handelt oder</p> <p>3. die Anmeldeschule eine gebundene Ganztagschule ist und die Erziehungsberechtigten die Ganztagsbeschulung für ihr Kind nicht wünschen.</p>	<p>3. <u>Betreuungsbedarf im Sinne von § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3.</u></p> <p>4. <u>Anwahl oder Abwahl der gebundenen Ganztagsbeschulung.</u></p> <p>5. <u>Schulweglänge (Fußweg).</u></p> <p><u>Abweichend von § 3 Absatz 2 entscheidet unter Ranggleichen das jeweils nachfolgende Kriterium; im Übrigen entscheidet das Los.</u></p>	
	<p><u>§ 6c Aufnahme in eine Grundschule mit besonderem Fremdsprachenangebot</u></p>	
	<p><u>(1) Erziehungsberechtigte, die ihr Kind eine Grundschule mit besonderem, von der Schulaufsicht genehmigtem Fremdsprachenangebot besuchen lassen möchten, können die Aufnahme ihres Kindes in dieses Fremdsprachenangebot beantragen.</u></p>	
	<p><u>(2) ¹Übersteigt die Anzahl der Anträge nach Absatz 1 die Aufnahmefähigkeit des besonderen Fremdsprachenangebots, werden zunächst die Kinder aufgenommen, die für das besondere Fremdsprachenangebot besonders geeignet sind. Das ist gegeben, wenn</u></p> <p>1. <u>das Kind die Fremdsprache bereits mindestens in Grundkenntnissen beherrscht oder</u></p> <p>2. <u>die Fremdsprache die Muttersprache von mindestens einem Erziehungsberechtigten</u></p>	<p>Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Norm gelten nur die Erziehungsberechtigten im engeren Sinne, also die nach § 60 Abs. 1 S. 1 BremSchulG.</p>

	<p><u>im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Schulgesetzes des Kindes ist.</u></p> <p><u>Bei gleicher Eignung werden Kinder aus dem Einzugsbezirk der Grundschule vorrangig berücksichtigt. Im Übrigen entscheidet das Los.</u></p>	
	<p><u>(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der jeweiligen Grundschule nach Beratung mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des dortigen Elternbeirates.</u></p>	
<p>§ 7 Gleichzeitige Anmeldung in einer privaten Grundschule und Zuzüge</p>	<p>§ 7 Gleichzeitige Anmeldung in einer privaten Grundschule und Zuzüge</p>	
<p>(1) ¹Private Grundschulen melden die bei ihnen neu aufgenommenen <u>Einschulungskinder</u> bis zum 15. <u>Februar</u> jeden Jahres gemäß § 56a des Bremischen Schulgesetzes durch Übersendung der Anmeldungen einschließlich der Erklärung der Erziehungsberechtigten, dass sie damit nicht am Aufnahmeverfahren für öffentliche Schulen teilnehmen wollen. ²Die Erziehungsberechtigten, die eine Erklärung nach Satz 1 nicht abgegeben haben und deren Kind gleichzeitig in einer öffentlichen Grundschule aufgenommen wurde, müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Aufnahmebescheides erklären, ob sie den Platz in der öffentlichen Grundschule annehmen. ³Erklären sie dies nicht innerhalb der Frist, wird der Platz gegebenenfalls nach der Rangfolge der Warteliste an ein anderes <u>Einschulungskind</u> vergeben.</p>	<p>(1) ¹Private Grundschulen melden die bei ihnen neu aufgenommenen <u>Kinder</u> bis zum 15. <u>Dezember</u> jeden Jahres gemäß § 56a des Bremischen Schulgesetzes durch Übersendung der Anmeldungen einschließlich der Erklärung der Erziehungsberechtigten, dass sie damit nicht am Aufnahmeverfahren für öffentliche Schulen teilnehmen wollen. ²Die Erziehungsberechtigten, die eine Erklärung nach Satz 1 nicht abgegeben haben und deren Kind gleichzeitig in einer öffentlichen Grundschule aufgenommen wurde, müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Aufnahmebescheides erklären, ob sie den Platz in der öffentlichen Grundschule annehmen. ³Erklären sie dies nicht innerhalb der Frist, wird der Platz gegebenenfalls nach der Rangfolge der Warteliste an ein anderes <u>Kind</u> vergeben.</p>	<p>Einheitliche Terminologie</p> <p>Der Termin zur Meldung muss vorverlegt werden, weil das Anmelde- und das Aufnahmeverfahren an öffentlichen Grundschulen zur besseren Harmonisierung mit den Aufnahmeverfahren für Hort und Kita ebenfalls vorgezogen wird.</p>
<p>(2) ¹Einschulungskinder, die nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens nachweislich in das Einzugsgebiet einer Grundschule gezogen sind oder bis zum Beginn des neuen Schuljahres ziehen werden, werden an dieser Grundschule aufgenommen.</p>	<p>(2) ¹Ein Kind, das nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens nachweislich in das Einzugsgebiet einer Grundschule gezogen ist oder bis zum Beginn des kommenden Schuljahres dorthin ziehen wird und nicht bereits in einer anderen Grundschule in zu-</p>	<p>Die Änderung dient der Klarstellung, dass Umzüge oder Zuzüge nur dann zu einer überkapazitären Aufnahme führen können, wenn das Kind nicht trotz Umzugs schon einen wohnortnahen Schulplatz hat und wenn kein anderer wohnortnaher Schulplatz zur</p>

<p>wenn dort noch Platz ist.²Ansonsten werden sie einer anderen wohnortnahen Grundschule zugewiesen und in der neuen Anmeldeschule vor den abgelehnten Anwahlanträgen auf der Warteliste platziert.³Ist in keiner anderen wohnortnahen Grundschule ein Platz frei, muss das Kind je nach Auslastung entweder an der Anmeldeschule oder an einer anderen wohnortnahen Grundschule über Kapazität aufgenommen werden.</p>	<p><u>mutbarer Entfernung zum neuen Wohnort aufgenommen ist, wird auf Antrag je nach Aufnahmefähigkeit in dieser oder einer anderen wohnortnahen Grundschule aufgenommen.²Ist in keiner wohnortnahen Grundschule ein Platz frei, wird das Kind in einer wohnortnahen Grundschule über Kapazität aufgenommen, in der alle Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und die gleichrangig mit diesen aufzunehmenden Kinder zuvor einen Platz erhalten haben.³§ 6a Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.</u></p>	<p>Verfügung steht. Zudem wird klargestellt, dass dabei keine Bevorzugung gegenüber den Sprengelkindern erfolgen darf.</p>
<p>§ 8 Allgemeines</p>	<p>§ 8 Allgemeines</p>	
<p>(1) ¹Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 4 für eine Schule der Sekundarstufe I in ihrer Stadtgemeinde an, die ihr Kind besuchen soll. ²Sie erhalten die Möglichkeit, in der Anmeldung einen Zweit- und einen Drittwunsch für eine bestimmte Schule anzugeben. ³Die Anmeldefrist wird in der Stadtgemeinde Bremen von der die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzt. ⁴Bewerbungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist abgegeben werden, werden nachrangig behandelt. ⁵Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.</p>	<p>(1) ¹Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 4 für eine Schule der Sekundarstufe I in ihrer Stadtgemeinde an, die ihr Kind besuchen soll. ²Sie erhalten die Möglichkeit, in der Anmeldung einen Zweit- und einen Drittwunsch für eine bestimmte Schule anzugeben. ³Die Anmeldefrist wird in der Stadtgemeinde Bremen von der die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzt. ⁴Bewerbungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist abgegeben werden, werden nachrangig behandelt. ⁵Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Härtefallanträge <u>oder Anträge auf eine Schulbesuchsfiktion</u> werden nicht mehr berücksichtigt.</p>	
<p>§ 10 Aufnahme in die Oberschule</p>	<p>§ 10 Aufnahme in die Oberschule</p>	
<p>(4) ¹Anschließend werden Bewerberinnen und Bewerber aus den Grundschulen berücksichtigt, die der angewählten Oberschule durch Entscheidung der jeweiligen Stadtgemeinde regional zugeordnet</p>	<p>(4) ¹Anschließend werden Bewerberinnen und Bewerber aus den Grundschulen berücksichtigt, die der angewählten Oberschule durch Entscheidung der jeweiligen Stadtgemeinde regional zugeordnet</p>	<p>Satz 2 ist bereits (in neuer Formulierung, s.o.) in § 6a Abs. 4 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes geregelt; daher erfolgt hier aus rechtstechnischen Gründen keine Wiederholung.</p>

<p>sind. ²<u>Vor dem Ablauf der Anmeldefrist nach § 8 Absatz 1 nachweislich zugezogene Schülerinnen und Schüler werden so behandelt, als hätten sie die für ihren neuen Wohnort zuständige Grundschule besucht.</u> ³Dies gilt auch für Kinder, die ihre Anmelde-schule wegen fehlender Kapazität nicht besuchen konnten.</p>	<p>sind. ²<u>Die Schulbesuchsfiktion gilt auch für Kinder, die nach § 6a Absatz 2 Satz 1 oder § 7 Absatz 2 Satz 2 einer anderen als der zuständigen Grundschule zugewiesen worden sind.</u></p>	<p>Der neue Satz 2 ist inhaltgleich mit dem vorherigen Satz 3.</p>
<p>§ 16 Schulwechsel</p>	<p>§ 16 Schulwechsel</p>	
<p>(1) ¹Ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 oder 5 kann die Schule gewechselt werden, wenn in der angewählten Schule im Rahmen ihrer festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. ²Der Wechsel soll nur zum Anfang eines neuen Schuljahres erfolgen. ³Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, gelten für die Aufnahme in die Grundschulen die Bestimmungen der §§ 6 bis 7 und für die Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe I die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 entsprechend.</p>	<p>(1) ¹Ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 kann <u>in der Sekundarstufe I</u> die Schule gewechselt werden, wenn in der angewählten Schule im Rahmen ihrer festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. ²<u>Der Antrag auf Aufnahme in eine andere Schule ist bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres schriftlich bei der angewählten Schule zu stellen.</u> ³Der Wechsel soll nur zum Anfang eines neuen Schuljahres erfolgen. ⁴Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 entsprechend.</p>	<p>Die bisherige Regelung war im Hinblick auf einen Schulwechsel in der Primarstufe zu weit gefasst. Ein beantragter Schulwechsel ist nach § 6a Abs. 7 BremSchVwG grundsätzlich erst ab Jahrgangsstufe 5 vorgesehen, nicht schon in der Grundschule (vgl. dazu auch VG Bremen, Beschluss vom 1.12.2017 – 1 V 3174/17). Zudem muss aus Gründen der Rechtsklarheit eine Frist normiert werden, innerhalb derer ein Schulwechsel beantragt werden kann.</p>
<p>§ 18 Regelgrößen der Klassen und Kurse</p>	<p>§ 18 Regelgrößen der Klassen und Kurse</p>	
<p>(1) ¹Die Regelgröße der Klassen und Kurse ergibt sich aus der Anlage 1. ²Lassen die räumlichen Möglichkeiten, die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft oder das pädagogische Konzept einer Schule, insbesondere die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern, die Ausschöpfung der Regelgröße nicht zu, setzt in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat die Klassengröße für die jeweilige Schule gesondert fest. ³Für</p>	<p>(1) ¹Die Regelgröße der Klassen und Kurse ergibt sich aus der Anlage <u>4</u>. ²Lassen die räumlichen Möglichkeiten <u>nach Maßgabe der in der Anlage 4 festgesetzten Raumbedarfe</u>, die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft oder das pädagogische Konzept einer Schule, insbesondere die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern, die Ausschöpfung der Regelgröße nicht zu, setzt in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat die Klassengröße für die jeweilige</p>	<p>Da die Verwaltungsgerichte den im Schulstandortplan festgelegten, pädagogisch notwendigen Raumbedarf pro Schüler/in jedenfalls für die Sekundarstufe I des Gymnasiums nicht akzeptiert haben, wird dieser nunmehr normativ auf Verordnungsebene festgeschrieben. Die Befugnis zu dieser Festlegung resultiert aus der Einrichtungs- und Gestaltungskompetenz der Senatorin für Kinder und Bildung aus § 6 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 Satz 1 und 2 BremSchVwG.</p>

<p>Schülerinnen und Schüler aus den Sprachförderkursen kann in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat bis zu zwei Plätze je Klassenverband freihalten. ⁴Die Regelgröße der Klassen, die keine Eingangsjahrgänge sind, kann dabei vorbehaltlich der räumlichen Möglichkeiten der Schule für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus den Sprachförderkursen um bis zu zwei Regelschulplätzen je Klassenverband erhöht werden. ⁵§ 17 Absatz 2 Satz 2 gilt für Satz 2 und 3 entsprechend.</p> <p>(2) Die Schulen können im Rahmen ihrer räumlichen Möglichkeiten bei der Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Klassen und Kurse von der Regelgröße nach unten oder oben abweichen, sofern nicht Vorgaben der Senatorin für Kinder und Bildung für die Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats für die Stadtgemeinde Bremerhaven im Einzelnen etwas anderes bestimmen.</p>	<p>Schule gesondert fest. ³Die in Anlage 1 festgelegte Mindestgröße soll dabei nicht unterschritten werden.</p> <p>(2) ¹Für Schülerinnen und Schüler aus den Sprachförderkursen kann in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat bis zu zwei Plätze je Klassenverband freihalten. ²Die Regelgröße der Klassen, die keine Eingangsjahrgänge sind, kann dabei vorbehaltlich der räumlichen Möglichkeiten der Schule für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus den Sprachförderkursen um bis zu zwei Regelschulplätzen je Klassenverband erhöht werden. ³§ 17 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Schulen können im Rahmen ihrer räumlichen Möglichkeiten bei der Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Klassen und Kurse von der Regelgröße nach unten oder oben abweichen, sofern nicht Vorgaben der Senatorin für Kinder und Bildung für die Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats für die Stadtgemeinde Bremerhaven im Einzelnen etwas anderes bestimmen.</p>	<p>Abs. 1 S. 5 a.F./Abs. 2 S. 3 n.F.: Korrektur eines regelungstechnischen Verweisungsfehlers</p> <p>Streichung Abs. 2 a.F.: Der alte Absatz 2 führte zu Unklarheiten im Hinblick auf sein Verhältnis zu der in der Anlage 1 festgesetzten Regelgröße und zu der maximalen Aufnahmekapazität. Die Rechtsprechung folgte daraus jüngst die Verpflichtung der überangewählten Schulen, in großen Klassenräumen über die Regelgröße hinauszugehen, um dadurch die eingeschränkte Aufnahmekapazität der kleinen Klassenräume auszugleichen OVG Bremen, Beschluss vom 25.08.2017, 1 B 170/17; VG Bremen, Beschluss vom 6.08.2018, 1 V 1437/18). Dies würde jedoch zu extrem ungleich großen Klassen an einer Schule führen, was schulorganisatorisch und pädagogisch, aber auch hinsichtlich der Chancengleichheit der Schüler/innen problematisch ist.</p>																											
<p>Anlage 4 (zu § 18)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schulart/ Schulstufe</th> <th>Jahrgangsstufen</th> <th>Schülerinnen und Schüler pro Klassenverband (Regelgröße)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundschule</td> <td>1 – 4</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>Oberschule</td> <td>5 – 10</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Gymnasium</td> <td>5 – 9</td> <td>30</td> </tr> </tbody> </table>	Schulart/ Schulstufe	Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler pro Klassenverband (Regelgröße)	Grundschule	1 – 4	24	Oberschule	5 – 10	25	Gymnasium	5 – 9	30	<p>Anlage (Zu § 6b Absatz 1 und § 18)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schulart/ Schulstufe</th> <th>Jahrgangsstufen</th> <th>Regelgröße</th> <th>Mindestgröße</th> <th>Raumbedarf pro Schulplatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundschule</td> <td>1 – 4</td> <td>24</td> <td><u>20</u></td> <td><u>2,7 m²</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td><u>17+5</u></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Schulart/ Schulstufe	Jahrgangsstufen	Regelgröße	Mindestgröße	Raumbedarf pro Schulplatz	Grundschule	1 – 4	24	<u>20</u>	<u>2,7 m²</u>				<u>17+5</u>		<p>Zur Begründung für diese Ergänzungen siehe Begründung zu § 18 Abs. 1.</p>
Schulart/ Schulstufe	Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler pro Klassenverband (Regelgröße)																											
Grundschule	1 – 4	24																											
Oberschule	5 – 10	25																											
Gymnasium	5 – 9	30																											
Schulart/ Schulstufe	Jahrgangsstufen	Regelgröße	Mindestgröße	Raumbedarf pro Schulplatz																									
Grundschule	1 – 4	24	<u>20</u>	<u>2,7 m²</u>																									
			<u>17+5</u>																										

Gymnasiale Oberstufe	E-Phase	28			
	Qualifikationsphase	25			
			<u>Inklusive Klasse</u>		
Ober- schule	5 – 10	25	20	2,5 m ²	
			<u>Inklusive Klasse</u>	17+5	
Gymna- sium	5 – 9	30	27	2,2 m ²	
			<u>Inklusive Klasse</u>	19+5	
Gymna- siale Ober- stufe	E-Phase	28		2,0 m ²	
	Qualifi- kations- phase	25			